

Entscheid vom 17. Dezember 2009

unter Mitwirkung von Erik Steiger (vorsitzendes Mitglied),
Sabrina Meister, Urs Purtschert (Mitglieder) und Daniele Graber (Sekretär)

In Sachen

OL-Gruppe Zürichberg, vertreten durch:
Thomas Scholl, Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrent

betreffend

Beschluss des Zentralvorstandes von Swiss Orienteering vom 27. Juli 2009
(Administrative Streichung der OLG Zürichberg)

A. Sachverhalt

1. Im Vorfeld der Delegiertenversammlung 2009 wünschte Thomas Scholl (TS) ein Gespräch mit dem Präsidenten von Swiss Orienteering. Dabei gab sich TS einerseits als Medienschaffender und andererseits als Vertreter der OLG Zürichberg zu erkennen. Marcel Schiess (MS), Präsident von Swiss Orienteering, hat nach einem E-mail Wechsel angeboten, mit dem Vorstand der OLG Zürichberg ein Gespräch zu den gewünschten Themen zu führen, statt wie in der Vergangenheit nur mit TS.
2. TS führte in seiner Antwort unter anderem aus, dass die OLG Zürichberg keinen Vereinsvorstand und keine grossen Vereinsstrukturen habe.
3. Gleichzeitig hatte die OLG Zürichberg in anderer Sache ein Referendum gegen ein Reglement von Swiss Orienteering organisiert. Da in der Referendumsschrift jeweils nur eine Einzelunterschrift ohne Namensverdeutlichung und Funktion angegeben worden ist, hat Swiss Orienteering die OLG Zürichberg (TS) und alle das Referendum unterstützenden Parteien schriftlich aufgefordert, die Unterschriften zu verdeutlichen und zu bestätigen, dass das Referendum im jeweiligen OL-Verein auch abgestützt sei. Swiss Orienteering hat von vier Parteien die gewünschten Bestätigungen erhalten, jedoch nicht von TS, respektive der OLG Zürichberg. TS hat stattdessen das Vorgehen von Swiss Orienteering angezweifelt. Dies führte bei Swiss Orienteering zu Zweifeln, ob die OLG Zürichberg wirklich existiere und rechtens Mitglied bei Swiss Orienteering sei.

4. Mit Schreiben vom 29.04.09 wurde TS von Swiss Orienteering (unterschrieben von Karin Haueter) formell aufgefordert, Vereinsstatuten, Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen, aktuelle Mitgliederliste, Auflistung der Zusammensetzung des Vorstands so wie ein Vorstandsbeschluss zu TS als offiziellem Vertreter des Clubs zuzustellen. Eingabefrist war der 10.05.09. Swiss Orienteering erachtete diesen Schritt als notwendig, um Gewissheit zu erlangen, dass die OLG Zürichberg als Verein im Sinne des ZGB wirklich existiert und somit als Mitglied gemäss Art. 6 der Statuten von Swiss Orienteering geführt werden kann.
5. Dieser Aufforderung kam TS nicht nach, er verwies auf zu führende Gespräche unter den Mitgliedern der OLG Zürichberg und forderte Karin Haueter ihrerseits auf, nachzuweisen, dass sie mit Einzelunterschrift für Swiss Orienteering zeichnen dürfe.
6. Swiss Orienteering (Karin Haueter mit Einzelunterschrift) gewährte TS daraufhin eine Fristerstreckung bis zum 17.05.09, damit die Mitglieder der OLG Zürichberg die Diskussionen führen können. Mit Brief vom 17.05.09 bemerkte TS, dass es sich um eine rechtlich relevante Angelegenheit handle und es gemäss Organisationsreglement zur Regelung der Zeichnungsberechtigung (bei Swiss Orienteering) eines ZV Beschlusses bedürfe und er in den publizierten Informationen über die ZV Sitzungen keinen solchen finden könne. Ohne Handelsregisterauszug oder ein ZV Protokoll nehme er an, dass Angestellte der Geschäftsstelle keine Einzelunterschrift führen dürften.
7. Ansonsten liess TS die Frist ungenutzt verstreichen und Swiss Orienteering hat die Aufforderung unterschrieben vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten wiederholt (Brief vom 28.06.09). Die neue Frist wurde auf den 10.07.09 gelegt und TS wurde angedroht, dass die OLG Zürichberg mangels Nachweis als wirklich existierender Verein von der Mitgliederliste des Verbands gelöscht würde, wenn die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt würden.
8. Dieser Aufforderung ist TS nicht nachgekommen, sondern hat mit E-mail vom 10.07.2009 wegen Ferienabwesenheit um Fristverlängerung und Aufklärung über die Zeichnungsberechtigung bei Swiss Orienteering gebeten. Insbesondere verlangte er einen ZV Beschluss, welcher bestätigt, dass der Präsident und der Vizepräsident von Swiss Orienteering kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt seien.
9. In der Folge fand im geschäftsleitenden Ausschuss von Swiss Orienteering eine Besprechung in dieser Sache statt. Danach lancierte MS mit E-mail vom 13.07.09 einen Zirkularbeschluss des ZV, in welchem die administrative Streichung der OLG Zürichberg beantragt wurde.
10. Der Zirkularbeschluss wurde einstimmig (12 der 14 Mitglieder des ZV nahmen teil) angenommen und TS, respektive der OLG Zürichberg mit Einschreiben vom 27.07.09 mitgeteilt. Der Beschluss wurde formell an der ZV Sitzung vom 14.09.09 protokolliert.

11. Mit Brief vom 31.07.09 reichte der Rekurrent eine Abschrift der Statuten und ein für die Zeichnungsberechtigung relevantes Protokoll bei Swiss Orienteering ein.
12. TS hat gegen den Entscheid (abgeholt am 5.08.09) fristgerecht am 25.08.09 Rekurs eingereicht. Er machte insbesondere geltend, dass die OLG Zürichberg seit 1980 bestehe, die Rechtspersönlichkeit zweifellos noch immer vorhanden sei und der Ausschluss eine Strafe für die Nichteinhaltung einer willkürlich zu knapp angesetzten Frist sei. Für den Ausschluss von Mitgliedern sei alleine die DV zuständig. Die Schreiben vom 29.04.09 und vom 6.05.09 seien unbeachtlich, weil sie von nicht Zeichnungsberechtigten unterschrieben wurden. Der ZV sei nicht zuständig für die Feststellung, dass der OLG Zürichberg die Rechtspersönlichkeit abgehe, dies obliege alleine dem ordentlichen Richter. Weiter wurde bemängelt, dass diverse Fragen der OLG Zürichberg an den Präsidenten und an die Geschäftsstelle unbeantwortet geblieben seien. Zudem sei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden.
13. Der Präsident der Rekurskommission vertritt die OLG Stäfa in einem zivilrechtlichen Verfahren gegen den Rekurrenten und trat in den Ausstand.
14. Auf Aufforderung (Präsidialverfügung vom 3.09.09) des in dieser Sache als Präsident der Rekurskommission amtierenden Erik Steiger stellte Swiss Orienteering den Ablauf nochmals dar. Nachdem TS es als gegen aussen auftretender Vertreter der OLG Zürichberg nicht schaffte, innert dreier Monaten elementarste Informationen über seinen Club zu liefern, sehe sich der Verband von ihm und von der OLG Zürichberg bewusst getäuscht und hinters Licht geführt. Es mache den Anschein, als ob TS ganz bewusst die Verbandsabgaben leiste um als Mitglied an den Delegiertenversammlungen Stimmrecht zu haben und so die Legitimation zu besitzen, Verbandsstrukturen mit zahlreichen Rekursen und Beschwerden in Anspruch zu nehmen. Solches Verhalten sei treuwidrig und verdiene keinen Schutz.
15. Mit Präsidialverfügung vom 3.09.09 wurde TS aufgefordert, Unterlagen (wie beispielsweise historische und aktuelle Mitgliederverzeichnisse, GV-Protokolle, Protokolle über die Zusammensetzung des Vorstands, Nennung von Mitgliedern) einzuliefern. Mit Brief vom 30.09.09 lieferte der Rekurrent weitere Unterlagen (u.a. eine Abschrift der Statuten der OLG Zürichberg, einen Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung 2007 und eine Auflistung der fünf Mitglieder der OLG Zürichberg (Vor- und Nachnamen). Er beantragte insbesondere die Mitgliederliste vertraulich zu behandeln, da für die anderen Mitglieder ähnliche Sanktionen wie für sich selbst zu befürchten seien (z.B. Funktionärssperren).
16. Auf Aufforderung des Präsidenten der Rekurskommission vom 13.10.09 hat TS mit Schreiben vom 1.11.09 eine Replik zur Darstellung von Swiss Orienteering eingereicht, inklusive des gewünschten Mitgliederverzeichnisses mit Adressen und eine Kopie der Originalstatuten mit stenografischen Ergänzungen vom 4.12.98. In der Replik wird insbesondere der Zeitdruck zur Einreichung der Unterlagen noch einmal dargestellt und

die Zeichnungsberechtigung der unterzeichneten Personen auf den Schreiben vom 29.04.09, vom 6.05.09 und vom 29.06.09 von Swiss Orienteering verneint, resp. in Frage gestellt (29.06.09). Weiter wurden die in der Vernehmlassung durch Swiss Orienteering gemachten Äusserungen (Ziff. 14 oben) bestritten. Die Teilnahme am Verbandsleben, das Ausüben des Stimmrechts an der DV und das Einreichen von Rekursen und Beschwerden seien in keiner Art und Weise treuwidrig.

17. Der Präsident der Rekurskommission hat mit Schreiben vom 19.11.09 bei den Mitgliedern gemäss Mitgliederverzeichnis eine unterschriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft eingefordert. Von den übrigen (neben TS) vier angefragten Mitgliedern haben drei unterschriftlich bestätigt seit 1980, respektive 1998 Mitglied zu sein. Das im Ausland wohnhafte Mitglied hat sich per E-mail gemeldet, die Mitgliedschaft aber nicht ausdrücklich bestätigt (zumindest ist die Bestätigung bei der Rekurskommission nicht eingegangen).

B. Erwägungen

1. Die OLG Zürichberg ist als direkt betroffener Verein zum Rekurs legitimiert. Gemäss Art. 9 der Statuten der OLG Zürichberg sind sowohl der Kassier, wie auch der Aktuar Einzelzeichnungsberechtigt. Es bestehen keine begründeten Zweifel an der Legitimation von TS zur Vertretung der OLG Zürichberg. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder mit dem Rekurs einverstanden sind und TS in der vorliegenden Angelegenheit im Sinne des Vereins handelt.
2. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Reglements der Rekurskommission vom 29.01.08 kann die Rekurskommission Entscheide des Zentralvorstandes frei überprüfen. Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission). Hebt sie einen Entscheid auf, entscheidet sie in der Regel selbst (Art. 14 Abs. 3 Reglement der Rekurskommission).

Nach Art. 2 Abs. 2 des Reglements der Rekurskommission können dagegen Beschlüsse des Zentralvorstandes nur eingeschränkt überprüft werden. Da es sich vorliegend um einen Entscheid des ZV und nicht um einen Beschluss handelt, kommt Art. 2 Abs. 1 des Reglements der Rekurskommission zur Anwendung.

3. Ein Verein erlangt seine Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 61 Abs. 1 ZGB).

4. Für die Beendigung eines Vereins nennt das Gesetz unter anderem folgende Gründe: Einen entsprechenden Vereinsbeschluss (Art. 76 ZGB); den Eintritt der Unmöglichkeit, den Vorstand statutengemäss zu bestellen (Art. 77 ZGB); einen Richterspruch falls der Zweck eines Vereins widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Art. 78 ZGB).
5. Aus den eingereichten Statuten und der eingegangenen Bestätigungen der Mitglieder kann gefolgert werden, dass der Verein OLG Zürichberg 1980 entstanden ist. Keiner der in Ziffer 4 genannten Beendigungsgründe ist vorliegend eingetreten. Der Verein hat mindestens vier unterschriftlich bestätigte Mitglieder (ein fünftes Mitglied hat zwar die Mitgliedschaft nicht unterschriftlich bestätigt, existiert aber offensichtlich) und kann entsprechend auch seine Organe bestellen.
6. Gemäss Art. 6 der Statuten von Swiss Orienteering können unter anderem Vereine, deren Hauptzweck die Pflege des OL Sports ist, Mitglieder von Swiss Orienteering sein. Diese Zwecksetzung ist gemäss den Statuten (Art. 2) der OLG Zürichberg erfüllt. Gemäss den Statuten von Swiss Orienteering (Art. 8 Abs. 2) kann ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des SOLV entgegenarbeitet. Da kein entsprechender Entschluss der Delegiertenversammlung vorliegt, kann es sich vorliegend nicht um einen Ausschluss nach Artikel 8 handeln.
7. Obschon nicht ausdrücklich in den Statuten vorgesehen, ist eine reine administrative Streichung analog zu Art. 70 Abs. 3 ZGB bei Tod einer natürlichen Person oder bei offensichtlichem nicht mehr Bestehen eines Vereins zulässig. Obschon die eingeforderten Unterlagen im konkreten Fall nicht von einer regen Vereinstätigkeit zeugen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die OLG Zürichberg nicht mehr besteht. Aus diesen Gründen ist die administrative Streichung zu Unrecht erfolgt.
8. Der Rekurrent beantrag, dass die Namen der Mitglieder OLG Zürichberg nicht veröffentlicht werden und im Rahmen dieses Verfahrens nicht an Swiss Orienteering herausgegeben werden. Die Rekurskommission hat die Existenz der Mitglieder in genügender Weise überprüft. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitglieder ist unter den vorliegenden Umständen höher zu gewichten, als das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Parteien und der Öffentlichkeit (Publikation des Entscheides auf der Webseite von Swiss Orienteering). Deshalb werden die Namen der weiteren vier Mitglieder der OLG Zürichberg nicht veröffentlicht.
9. Obschon der Rekurrent dieses Verfahren durch sein im Orientierungslaufsport unüblich überspitzt formalistisches Verhalten gegenüber dem ZV zumindest mit verursacht hat, werden ihm keine Kosten auferlegt. Das Reglement der Rekurskommission sieht dies bei Gutheissung eines Rekurses nicht vor.

C. Erkenntnis

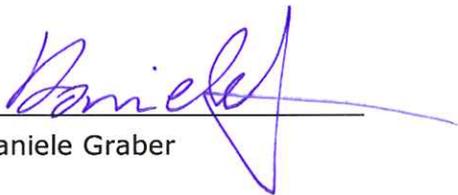
1. Der Rekurs wird gutgeheissen:

Dem Antrag des Rekurrenten wird entsprochen und der Beschluss des Zentralvorstandes von Swiss Orienteering vom 27. Juli 2009 wird aufgehoben.

2. Die Rekursgebühr wird dem Rekurrenten zurückerstattet.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle von Swiss Orienteering schriftlich zugestellt.
5. Der Entscheid wird auf der Homepage von Swiss Orienteering veröffentlicht.

Für die Rekurskommission Swiss Orienteering:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Vorsitzendes Mitglied:


Erik Steiger

Versand: 4. Februar 2010